

ANHÖRUNGEN BEI STADIONVERBOTEN

INFORMATIONEN FÜR FANS VON GÄSTEKLUBS

Gültig ab Januar 2023

Eine mit Stadionverbot belegte Person hat das Anrecht auf eine persönliche Anhörung (gem. Art. 12 Richtlinien zum Erlass von Stadionverboten SFV). Dieses Dokument beschreibt das Vorgehen für Fans eines Gastvereins, die von ihrem Anrecht auf eine Anhörung Gebrauch machen wollen. Ein Gesuch um Anhörung hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Stadionverbots. Ist im Begleitschreiben zum Stadionverbot ein anderes Vorgehen betreffend Anhörungen beschrieben, gelten die Ausführungen aus jenem Schreiben.

VORGEHEN

Wenn im Begleitschreiben zum Stadionverbot nicht anders beschrieben, muss das Gesuch um Anhörung beim FC St.Gallen per E-Mail gestellt werden.

Formale Anforderungen:

- Einhaltung der Frist (30 Tage nach Zustellung)
- Einreichung per E-Mail an: anhoerung@fanarbeit.sg
- Versand von funktionstüchtiger E-Mailadresse (Bedingung für Terminabsprache)

Pflichtangaben:

- Betreff: «Gesuch um Anhörung»
- Vorname, Name, Jahrgang
- Zugehöriger Verein (z.B. «Fan FCSG»)
- Ausstellungsdatum und Dauer des Stadionverbotes
- Aussteller:in des Stadionverbots

Optionale Angaben:

- Telefon-/Handynummer (zur Vereinfachung der Terminabsprache)

Die Fanarbeit St.Gallen bestätigt den Empfang des Gesuchs und leitet die Terminfindung ein. Der/Die Gesuchsteller:in wird per E-Mail über das weitere Vorgehen informiert.

BEISPIEL E-MAIL

Senden	Von ▾	max.müller@mail.ch
	An..	anhoerung@fanarbeit.sg
	Cc..	
Betreff		Gesuch um Anhörung
<p>Max Müller, 1987 Zugehöriger Verein: FC Magglingen 1.1.17, 2 Jahre Aussteller: FC St.Gallen</p> <p><i>077 777 77 77</i></p>		

WEITERES VORGEHEN

Die Klubs der SFL haben das gemeinsame Ziel vereinbart, dass Anhörungen immer beim zugehörigen Verein stattfinden sollen. Das weitere Vorgehen wird deshalb in Absprache zwischen der FC St.Gallen Event AG, dem zugehörigen Verein der/des Betroffene:n und der Fanarbeit St.Gallen bestimmt. Sofern vorhanden, soll die auswärtige sozioprofessionelle Fanarbeit eingebunden werden.

Die betroffene Person wird rechtzeitig über den weiteren Verlauf informiert. Dafür bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Anhörung wird vom zugehörigen Verein durchgeführt (Vorgehen gem. Standort)
- Anhörung wird vom FC St.Gallen durchgeführt (Vorgehen gem. diesem Dokument)

Die folgenden Punkte betreffen nur Anhörungen, die vom FC St.Gallen durchgeführt werden. Findet die Anhörung beim zugehörigen Verein statt, gelten unter Umständen andere Vorgaben.

VERTRAUENSPERSON

Es steht der/dem Betroffenen frei, eine Vertrauensperson zum Anhörungstermin hinzuzuziehen. Diese muss bei der Terminbestätigung vor der Anhörung schriftlich angemeldet werden. Bei unangemeldetem Beizug von Vertretern behalten sich die Parteien vor, das Anhörungsgespräch kurzfristig abzusagen.

ORT UND TEILNEHMENDE

In der Regel finden die Anhörungen in St.Gallen statt.

Die nachfolgenden Organisationen sind am Anhörungsgespräch vertreten. Die Betroffenen werden frühzeitig über die Teilnehmenden informiert.

- Sicherheit FC St.Gallen Event AG
- Fanverantwortliche:r FC St.Gallen
- Fanarbeit St.Gallen
- Fachstelle Hooliganismus Stadtpolizei St.Gallen (nur im Bedarfsfall)

ANHÖRUNGSGESPRÄCH

Das Anhörungsgespräch dauert ungefähr 45 Minuten. In dieser Zeit erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Wahrnehmung zu den Vorwürfen gegen sie kundzutun und mögliche entlastende Argumente anzubringen. Die Beratung über den vorliegenden Fall findet im Anschluss an das Gespräch ohne die/den Betroffene:n statt. Diese/Dieser wird später in schriftlicher Form über das Ergebnis der Beratung informiert. Die Entscheidungskompetenz über das Stadionverbot liegt allein bei der FC St.Gallen Event AG.

RAYONVERBOTE

Im Rahmen dieses Anhörungsprozesses findet keine Beurteilung über von Behörden verfügte Rayonverbote statt. Ein Gesuch um Anhörung wegen einem Stadionverbot gilt nicht als Einsprache gegen eine Androhung oder Verfügung eines Rayonverbotes. Hierfür ist der Prozess für verwaltungsrechtliche Massnahmen einzuhalten.



DATENSCHUTZ

Dem Datenschutz wird grösste Sorge getragen. Von der Fanarbeit St.Gallen werden ohne Zustimmung der betroffenen Person keine Kontaktdaten oder andere sensible personenbezogene Informationen weitergegeben.

GELTUNGSBEREICH

Dieser Prozess gilt für Stadionverbote gemäss Richtlinien zum Erlass von Stadionverboten SFV, die gegen Fans des FC St.Gallen ausgesprochen wurden.